

# Resolution

## an den Steirischen Städtetag 2017

---

### **1. Schaffung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für alle steirischen Gemeinden**

---

Der Steirische Städtetag ersucht die Stmk. Landesregierung, alle rechtlichen und administrativen Vorkehrungen zu treffen, damit rechtzeitig ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung für alle steirischen Gemeinden beim Amt der Stmk. Landesregierung benannt werden kann.

#### Begründung:

Die Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (DS-GVO) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten und für Österreich unmittelbar wirksam werden. Damit kommen auf die österreichischen Städte und Gemeinden weitreichende Verpflichtungen zu:

Gemäß Art. 37 der DS-GVO hat jede verantwortliche Person bzw. jeder Auftragsverarbeiter, die bzw. der personenbezogene Daten verwendet, ermittelt, verarbeitet, weitergibt, darüber verfügt oder entscheidet, der Datenschutz-Aufsichtsbehörde einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, welcher vielfältige Aufgaben der Kontrolle, Überwachung, Information, Beratung, Zusammenarbeit etc. zu besorgen hat. Die steirischen Gemeinden fallen zweifellos unter diese Verpflichtung, besitzen jedoch im Hinblick auf ihre Größe und Organisationsstruktur gemäß Art. 37 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Im Interesse aller steirischen Gemeinden unterbreiten wir den Vorschlag, eine solche Institution beim Amt der Stmk. Landesregierung zu schaffen, da dieses über entsprechende Personalressourcen (Datenschutzexperten) verfügt.

---

### **2. Zusatzmittel für steirische Städte im Zuge des Aufgabenorientierten Finanzausgleichs im Bereich der Kinderbetreuung**

---

Der Steirische Städtetag ersucht die Bundesregierung um Zusatzmittel als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen der größeren steirischen Städte aus dem Pilotmodell „Aufgabenorientierter Finanzausgleich im Bereich Kinderbetreuung“.

### Begründung:

Im Finanzausgleichsgesetz 2017 ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2018 ein Teil der Gemeinde-Ertragsanteile aufgabenorientiert verteilt wird. Erstes Pilotprojekt ist der Bereich Elementarbildung (0- bis 6-Jährige). Die Verteilung soll anhand „quantitativer und qualitativer Parameter“ (Qualitätskriterien) erfolgen. Zu diesen Kriterien tagt eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums für Finanzen kontinuierlich. In der Arbeitsgruppe ist auch ein steirisches Mitglied des Städtebundes vertreten.

Nach den uns derzeit bekannten Berechnungsmodellen zählt die Steiermark zu den größten Verlierern unter den Bundesländern, ebenso die großen Städte. Problematisch ist auch die Tatsache, dass nur die Einnahmen umverteilt werden, ohne die entsprechenden Kosten zu betrachten. So reicht der geschätzte drohende Nettoeinnahmeverlust - vor allem der Städte über 10.000 Einwohner - von 150.000 bis hin zu einer Million Euro.

---

### **3. Kompensation für die steirischen Städte als Ausgleich für die Mehrkosten aufgrund der Aufhebung des „Pflegeregresses“**

---

Der Steirische Städtetag ersucht die Bundesregierung, gemeinsam mit den Gebietskörperschaften die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des „Pflegeregresses“ zu quantifizieren und in der Folge eine vollständige Kompensation zu gewährleisten. In der Steiermark soll die Kompensation direkt an die Sozialhilfeverbände erfolgen, da diese formal die Kostenträger der Pflegeleistungen sind.

### Begründung:

Auf Basis eines Initiativantrages wurde im Nationalrat am 29.6.2017 die Abschaffung des „Pflegeregresses“ durch zwei Verfassungsbestimmungen in den §§ 330a und 707a ASVG beschlossen. Trotz der massiven (finanziellen) Auswirkungen wurden die unmittelbar betroffenen Städte, Gemeinden und Länder nicht einbezogen.

In der Steiermark sind die Städte und Gemeinden als Kostenträger unmittelbar betroffen. Dies wurde vom Bundesgesetzgeber, der in § 330b ASVG eine Kompensation in Höhe von € 100 Mio. für die Länder vorgesehen hat, offenbar übersehen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden Kosten trifft den Bund die Ersatzpflicht entsprechend der Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen zukünftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.